



Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Lengenwang

Vom 21. August 2024

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Lengenwang folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Lengenwang erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Mittagsbetreuung an der Grundschule Lengenwang Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das für die Mittagsbetreuung aufgenommen wird
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schuld für die Betreuungsgebühr der Mittagsbetreuung entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung für den Aufnahmemonat. Die Gebühr entsteht zu Beginn eines Monats neu, in dem das Kind die Mittagsbetreuung besucht.
- (2) Bei Neuansmeldungen für die Mittagsbetreuung während des laufenden Monats werden die Benutzungsgebühren für den gesamten Monat fällig.
- (3) Die Gebühr ist zum ersten eines jeden Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Lengenwang eine Abbuchungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.
- (4) Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des jeweiligen Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge nach Art. 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Mahngebühren zu entrichten.
- (5) Werden die Schulen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, so besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren.



§ 4 Gebührenhöhe

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Mittagsbetreuung werden Betreuungsgebühren in Abhängigkeit von der gebuchten Betreuungszeit erhoben. Die Höhe der Gebühren für die Mittagsbetreuung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Betreuungsgebühren Mittagsbetreuung:

	Kurze Mittagsbetreuung bis 14:00 Uhr	Verlängerte Mittagsbetreuung bis 15:30 Uhr
1 Tag / Woche	28,00 €/Monat	56,00 €/Monat
2 Tage / Woche	49,00 €/Monat	86,00 €/Monat
3 Tage / Woche	66,00 €/Monat	103,00 €/Monat
4 Tage / Woche	77,00 €/Monat	128,00 €/Monat
5 Tage /Woche	82,00 €/Monat	152,00 €/Monat

(2) Die Betreuungsgebühren der Mittagsbetreuung sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Mittagsbetreuung für das betreffende Kind freigehalten wird.

(3) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit in der Mittagsbetreuung von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.

(4) Für den August werden keine Gebühren erhoben. Ansonsten findet keine anteilige Kürzung des monatlich zu zahlenden Betrages bei Ferienzeiten oder sonstigen Schließtagen statt.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Betreuungsgebühren für die Mittagsbetreuung sind monatlich zu entrichten.

(2) Die monatlichen Gebühren für die Mittagsbetreuung sind nach den gebuchten Nutzungszeiten jeweils zum 01. eines Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zu bezahlen.

(3) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres (z.B. Zuzug, Nachrücken) entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des Aufnahmemonats.

(4) Bei Buchungsänderung während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht für die künftige Buchungszeit zum Ersten des auf die Änderung folgenden Monats.

(5) Falls die Gebührenschuldner dem Träger der Mittagsbetreuung eine Einzugsermächtigung für ihr Konto erteilen (Regelfall), haben diese für ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung gehen zu Lasten der Gebührenschuldner.



**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Lengenwang vom 28. Januar 2020 außer Kraft.

Lengenwang, 21. August 2024

GEMEINDE LENGENWANG

Albert Schreyer
Erster Bürgermeister

